



Bern, den 23. Mai 2016

NKVF 10/2015

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Solothurn betreffend den Besuch der Nati-
onalen Kommission zur Verhütung von
Folter vom 14. und 15. Oktober 2015 in der
Justizvollzugsanstalt Solothurn**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 15.02.2016



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs.....	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Die JVA Solothurn.....	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen.....	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen	5
d.	Massnahmenvollzugskonzept	5
e.	Haftregime	6
f.	Vollzugsplanung.....	6
g.	Disziplinarregime und Sanktionen	6
h.	Zugang zu psychiatrischer und medizinischer Grundversorgung	7
i.	Informationen an die Insassen	7
j.	Beschäftigung, Freizeit- und Sportmöglichkeiten	7
k.	Kontakte mit der Aussenwelt.....	8
l.	Zusammenfassung.....	8



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Justizvollzugsanstalt Solothurn besucht und die Situation der Personen im Massnahmenvollzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Thomas Maier, Delegationsleitung; Leo Näf, Vizepräsident; Franziska Plüss, Kommissionsmitglied; Sandra Imhof, Geschäftsführerin und Manuel Schäublin, Hochschulpraktikant, hat am 14. und am 15. Oktober 2015 die Justizvollzugsanstalt Solothurn und insbesondere die Abteilung Massnahmenvollzug besucht.

Zielsetzungen

3. Die Delegation überprüfte die Abteilung für Massnahmenvollzug im Zusammenhang mit der aktuell laufenden schweizweiten Überprüfung der geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtungen.
4. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Materielle Haftbedingungen in der Abteilung für Massnahmenvollzug;
 - ii. Haftregime der Abteilung Massnahmenvollzug, insbesondere Bewegungsfreiheit und Zugang zu Arbeit und Sport;
 - iii. Konzeptionelle Grundlagen, im Besonderen Massnahmenkonzept sowie therapeutische Konzepte;
 - iv. Zugang und Qualität der forensisch-psychiatrischen sowie der medizinischen Grundversorgung;
 - v. Disziplinarwesen und Sicherungsmassnahmen;
 - vi. Einzelfälle Massnahmenvollzug.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

5. Der Besuch der NKVF war der Direktion der JVA Solothurn vorgängig angekündigt worden. Die Visite begann am 14. Oktober um 09:45 Uhr mit einem Gespräch, an dem Herr Müller, stellvertretender Leiter der JVA Solothurn; Herr Jakober, Leiter der Abteilung Massnahmenvollzug; Herr Aeberhard, Leiter Strafvollzug; Herr Furrer, Leiter Sicherheit und Herr Häfeli, Leiter Gesundheitsdienst teilnahmen. Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit 25 Insassen und 14 Mitarbeitenden.

¹SR. 150.1, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>.



6. Die Delegation erlebte einen freundlichen und offenen Empfang von Seiten der Anstaltsleitung. Während der gesamten Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen wurden ausführlich und transparent beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.
7. Das Schlussgespräch fand in Anwesenheit von Herrn Thomas Fritschi, Chef des Amtes für Justizvollzug statt.

Die JVA Solothurn

8. Die JVA Solothurn verfügt über 60 Plätze für den geschlossenen Massnahmenvollzug sowie 36 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug. Die 60 Massnahmenplätze sind auf 6 Wohngruppen verteilt. Die Eintrittsgruppe für Beobachtung und Triage mit 10 Plätzen sowie 2 Wohngruppen mit 20 Plätzen befinden sich im Neubau; 4 Wohngruppen mit 30 Plätzen sind im Altbau untergebracht.²
9. Die Einrichtung dient u.a. dem Vollzug von folgenden Haftformen³:
 - i. Stationäre therapeutische Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB);
 - ii. Stationäre therapeutische Suchtbehandlung (Art. 60 StGB) nur in Verbindung mit einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 50 StGB;
 - iii. Normale und lebenslängliche Verwahrung (Art. 64 StGB);
10. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 52 Personen in der Abteilung für Massnahmenvollzug. Davon waren 40 in einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB; 7 in einer stationären therapeutischen Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB und eine Person in einer gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB verlängerten therapeutischen Massnahme sowie 3 Personen in einer Verwahrung nach Art. 64 StGB.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

11. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen oder schlechter Behandlung der eingewiesenen Personen durch das Personal zugetragen. Dem Personal wurde im Gegenteil eine respektvolle Behandlung attestiert.

² Ibid., S. 13.

³ Betriebskonzept der JVA Solothurn, S. 11 f.



b. Körperliche Durchsuchungen

12. Nach Aussage der Anstaltsleitung erfolgt die körperliche Durchsuchung in der JVA Solothurn stets in zwei Phasen. Der Delegation wurden diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen.

c. Materielle Haftbedingungen

13. Die Delegation hat ausschliesslich die materiellen Haftbedingungen der Abteilung für Massnahmenvollzug im Rahmen des Neubaus begutachtet. Diese wurden von der Kommission aufgrund modernster Bautechnik, qualitativ hochstehender Materialien sowie grosszügig ausgestatteter Räumlichkeiten als sehr gut eingestuft. Auch die Aussenbereiche wurden von der Delegation als gut befunden.
14. Die Einzelzellen in den drei besichtigten Wohngruppen des Neubaus sind 12.5 m² gross. Sie verfügen alle über eine Toilette, ein Lavabo mit Warmwasser und sind mit Echtholzmöbeln (Bett, Regal, Pult) korrekt ausgestattet. Die Zellen verfügen über grosszügige Fensterrahmen und sind dadurch angemessen lichtdurchflutet. Auch die Luftzufuhr in den Zellen kann von den eingewiesenen Personen selbstständig reguliert werden. Hingegen bieten die zur Verdunkelung aussen angebrachten Rollos ungenügenden Schutz gegen die nächtliche Zaunbeleuchtung. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das Problem bereits erkannt ist und derzeit nach geeigneten Lösungen gesucht wird.
15. Im Neubau sind die Duschen sowie ein Waschturm für die eigene Wäsche auf dem Gang ganztägig zugänglich. Jede Wohngruppe bietet einen grossen Gemeinschaftsraum mit einem Esstisch, einem Fernseher (inkl. Spielkonsole), einem Computer (ohne Internetzugang) sowie eine grosszügig ausgestattete Küche, welche jeweils am Wochenende für die gemeinsame Zubereitung von Mahlzeiten genutzt werden kann. Die drei Wohngruppen des Neubaus verfügen über grosszügige, mit Tischen und Stühlen versehene Terrassen, die ausserhalb der Arbeitszeiten jederzeit zugänglich sind. Eine Bibliothek befindet sich gegenwärtig im Aufbau.
16. Die JVA verfügt über einen modernen Fitnessraum, welcher für Personen der Abteilung für Beobachtung und Triage drei Mal pro Woche während 45 Minuten, für alle übrigen Wohngruppen täglich zugänglich ist.

d. Massnahmenvollzugskonzept

17. Die Delegation nahm auch mit Zufriedenheit das auf dem 3-Säulenprinzip basierende Massnahmenvollzugskonzept zur Kenntnis. Demgemäss beruht der Vollzug auf drei Säulen und sieht eine ständige Interaktion zwischen Psychotherapie, Milieuthérapie und Arbeitsagogik vor. Neu eingewiesene Personen durchlaufen gemäss diesem Konzept verschiedene Vollzugsstufen, welche nach erfolgreicher Zielerreichung mit unterschiedlichen Lockerungen des Haftregimes einhergehen.



e. Haftregime

18. Die Delegation stellte fest, dass das Haftregime in der Abteilung für Massnahmenvollzug aufgrund des grosszügigen Angebots an Arbeits- und Sportmöglichkeiten möglichst offen gestaltet ist und dadurch viele Freiräume gewährt werden. Als problematisch stuft die Kommission hingegen ein, dass die Abteilung für Beobachtung und Triage aus Sicherheitsgründen keinen Zugang zum Spazierhof hat. Die zwar grosszügigen aber nach Norden ausgerichteten Terrassen (vgl. Ziff. 14) stellen für die in dieser Abteilung eingewiesenen Personen somit die einzige Möglichkeit dar, sich an die frische Luft zu begeben. **Die Kommission ist der Ansicht, dass der einstündige Spaziergang unter freiem Himmel auch für die Abteilung Beobachtung und Triage zugänglich sein sollte und ersucht die Leitung der JVA deshalb, nach einer angemessenen Lösung zu suchen. Sie nahm anlässlich des Feedback Gesprächs vom 20. April 2016 mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Zugang zum Spazierhof nunmehr mehrmals wöchentlich gewährleistet ist.**

f. Vollzugsplanung

19. Die Delegation überprüfte stichprobenweise die Vollzugspläne und befand diese als insgesamt gut aufgebaut und strukturiert. Auch zeigte sich aufgrund der geführten Gespräche, dass die eingewiesenen Personen mit dem Inhalt ihres Vollzugsplans vertraut sind und dieser entsprechende Vollzugsziele beinhaltet. Die Delegation regte hingegen an, die Zielformulierungen weiter zu konkretisieren, so dass der Vollzugsplan eine Orientierungshilfe für die eingewiesenen Personen darstellt.

g. Disziplinarregime und Sanktionen

20. Die JVA verfügt über insgesamt 3 Arrestzellen, wovon sich zwei im Altbau und eine im Neubau befindet. Die Arrestzelle im Neubau wurde so konzipiert, dass sie auch als Beruhigungszelle für Sicherungsmassnahmen eingesetzt werden kann. Sie weist eine angemessene Grösse auf und verfügt im Unterschied zu den Zellen im Altbau über ausreichende Lichtzufuhr.
21. Die Delegation überprüfte die ergangenen Disziplinarverfügungen seit Eröffnung der JVA im Mai 2014. 2014 wurden insgesamt 21, 2015 bis dato 16 Disziplinar-massnahmen verfügt. Das verhängte Straf-mass wurde als angemessen eingestuft. Hingegen stellte die Delegation eine teilweise Vermischung von Disziplinar- und Sicherungsmassnahmen fest. **Die Kommission empfiehlt, das Verfahren zum Verhängen von Sicherungs- und Disziplinar-massnahmen klar zu trennen und die Register getrennt zu führen. Sie nahm anlässlich des Feedback Gesprächs vom 20. April 2016 zur Kenntnis, dass Sicherungsmassnahmen stets formell verfügt und in getrennten Registern erfasst werden.**



h. Zugang zu psychiatrischer und medizinischer Grundversorgung

22. Der Gesundheitsdienst der JVA verfügt über eine ausgezeichnete Infrastruktur und ist personell gut dotiert, so dass die medizinische Versorgung täglich gewährleistet ist. Die vier zur Verfügung stehenden Zellen sind mit Spitalbetten ausgestattet, wovon eine rollstuhlgängig ist. Die JVA führt keine systematische medizinische Untersuchung durch. Neu eingewiesene Personen werden aber innert 24 Stunden auf ihre körperliche Befindlichkeit hin befragt. Neu erfolgt die Medikamentenabgabe tagsüber nur über den Gesundheitsdienst. In der Nacht wird die vorgängig vorbereitete Nachmedikation vom Sicherheitspersonal abgegeben.
23. Der seit 1.1.2015 an die Solothurner Psychiatrie ausgelagerte psychiatrisch-psychotherapeutische Dienst sollte über mehr personelle Ressourcen verfügen, um individuelle Therapiebedürfnisse besser abdecken zu können. Im Gespräch bestätigten einzelne Personen denn auch, dass das individuelle Therapieangebot mit Blick auf den Massnahmenvollzug noch ausgebaut werden könnte. **Nach Möglichkeit wäre nach Ansicht der Kommission auch eine heilpädagogische Betreuung für kognitiv Beeinträchtigte zu erwägen. Anlässlich des Feedback Gesprächs vom 20. April 2016 erfuhr die Delegation vom Angebot der Kunsttherapie.**

i. Informationen an die Insassen

24. Den neu eingewiesenen Personen wird die Hausordnung beim Eintritt systematisch abgegeben. Im Gespräch bestätigten die Personen der Abteilung für Beobachtung und Triage, dass sie beim Eintritt vom Personal über sämtliche anstaltsinternen Abläufe informiert wurden.

j. Beschäftigung, Freizeit- und Sportmöglichkeiten

25. Die JVA verfügt über insgesamt 98 Arbeitsplätze in den Bereichen Elektrowerkstatt, Malerei, Wäscherei, Küche, Gärtnerei und Recycling. Im Unterschied zu den anderen Wohngruppen verfügt die Abteilung für Beobachtung und Triage über zwei eigene Arbeitsplätze zur Erledigung einfacher Verpackungs- und Holzarbeiten.
26. Personen mit ausgewiesenem Bildungsbedarf haben Zugang zum anstaltsinternen Bildungsangebot Bildung im Strafvollzug (BiST), welches wöchentlich an einem halben Tag stattfindet. Der Delegation wurde jedoch mitgeteilt, dass auf den in den Wohngruppen zur Verfügung stehenden PCs keine Möglichkeit besteht, das erlernte Wissen entsprechend zu vertiefen. Angesichts des in der Regel langfristigen Freiheitsentzugs stellt sich nach Ansicht der Kommission auch die Frage nach einem kontrollierten Internetzugang. Erstaunt zeigte sich die Delegation über die derzeit noch fehlenden Möglichkeiten im Bereich der beruflichen Ausbildung, was sich insbesondere für junge Personen als problematisch erweist. Nach Aussage der Anstaltsleitung sei eine berufliche Grundausbildung mit Attest jedoch bereits möglich, eine berufliche Ausbildung denkbar, aber noch nicht im Angebot.



Die Kommission ist der Ansicht, dass das berufliche Ausbildungsangebot ausgebaut werden könnte und empfiehlt der Anstaltsleitung, die eingewiesenen Personen bei vorhandenem Interesse über die entsprechenden Möglichkeiten zu informieren.

27. Das Angebot an Freizeitaktivitäten ist breit gefächert und gut. Teilweise kann das bestehende Angebot aufgrund einer zu kleinen Anzahl Teilnehmer jedoch nicht umgesetzt werden.

k. Kontakte mit der Aussenwelt

28. Die JVA verfügt über Besucherräume, welche ohne oder mit mobiler Trennscheibe versehen sind. Die Delegation stuft diese jedoch als nicht kinderfreundlich ein und bedauert gleichzeitig, dass mit dem Neubau kein Familien- oder Beziehungszimmer eingerichtet wurde. **Die Kommission empfiehlt, die Besucherräume kinderfreundlicher zu gestalten und die Einrichtung eines Familien- und Beziehungszimmers zu prüfen. Anlässlich des Feedback Gesprächs vom 20. April 2016 nahm die Kommission mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Besuche grundsätzlich immer ohne Trennscheibe durchgeführt und die Besucherräume seit dem Besuch der Kommission mit einer Spielkiste und Kunstbildern familienfreundlicher gestaltet wurden.**
29. Gestützt auf die Hausordnung⁴ der JVA können eingewiesene Personen erstmals nach sechs Wochen Aufenthalt Besuch empfangen. Danach wird der Besuch zwei Mal pro Monat während einer Stunde ermöglicht. **Die Kommission erachtet diese Besuchsregelung, insbesondere für Personen ohne Vollzugslockerungen als zu restriktiv und empfiehlt eine weniger restriktive Handhabung.**

I. Zusammenfassung

30. Die Kommission stuft die Haftbedingungen in der Abteilung für Massnahmenvollzug der JVA Solothurn insgesamt als gut ein und nahm mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das Massnahmenvollzugskonzept den Grundgedanken der Resozialisierung konkretisiert und klar definierte Vollzugslockerungen vorsieht. Besonders hervorzuheben gilt es, die als hervorragend zu bezeichnende Infrastruktur im Neubau und den dadurch wenig ausgeprägten Gefängnischarakter. Als verbesserungswürdig bezeichnete die Kommission den Zugang zum Spazierhof für Personen der Abteilung Beobachtung und Triage, die Trennung von Disziplinar- und Sicherungsmassnahmen sowie die als restriktiv eingestufte Besuchsregelung.

Für die Kommission:

Alberto Achermann, Präsident der NKVF

⁴ Vgl. §49 Hausordnung der JVA (331.16).

EINGEGANGEN 28. Juni 2016

Nationale Kommission zur
Verhütung der Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

27. Juni 2016

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter
über ihren Besuch in der Justizvollzugsanstalt Solothurn vom 14. und 15. Oktober 2015**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns Ihren titelerwähnten Bericht zukommen lassen.
Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeines

Wir beurteilen die zusammenfassenden Empfehlungen der Kommission (RN 30) zur Situation in der Justizvollzugsanstalt Solothurn weitgehend identisch. Der Zugang zum Spazierhof für Personen der Abteilung Beobachtung und Triage ist mittlerweile bereits eingeführt worden (RN 18). Die Trennung von Disziplinar- und Sicherungsmassnahmen - diese Bemerkung bezieht sich lediglich auf die formale Trennung der Archive - ist bereits vollzogen.

Wir erlebten den Besuch der Kommission als konstruktiv und angenehm und danken für die vielen Anregungen und insgesamt positive Würdigung unserer Arbeit in der Justizvollzugsanstalt Solothurn.

RN 9

Absatz ii. Es dürfte sich um Massnahmen gemäss Art. 59 StGB handeln.

RN 10

Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 54 (nicht 52) Personen im Bereich Massnahmenvollzug.

RN 19

Die Anregung, die Zielformulierungen der Vollzugspläne weiter zu konkretisieren nimmt die Justizvollzugsanstalt Solothurn im Rahmen der bereits eingeleiteten verfeinerten Vollzugsplanungen auf der Basis des HCR 20 (Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20) auf.

RN 20

Die Justizvollzugsanstalt Solothurn erachtet die Lichtzufuhr in den Zellen im Altbau als ausreichend. Es sind keine Massnahmen geplant.

RN 23

Zum Zeitpunkt des Besuches waren nicht alle Psychotherapiestellen besetzt. Am 01. Juni 2016 hat eine zusätzliche Psychotherapeutin mit 60% Stellenprozent die Arbeit im Team des psychiatrisch-psychotherapeutischen Dienstes aufgenommen. Die Anregung eine heilpädagogische Betreuung für kognitiv Beeinträchtigte zu erwägen, ist im Rahmen des gemischten soziopädagogischen Wohngruppenteams teilweise umgesetzt. Die Justizvollzugsanstalt Solothurn beschäftigt Mitarbeitende mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung.

RN 25

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Wohngruppe Beobachtung und Triage über eigene Arbeitsplätze verfügt. Insgesamt stehen zehn (nicht zwei) Arbeitsplätze in vier Räumen zur Verfügung.

RN 26

Die Justizvollzugsanstalt Solothurn nimmt die Anregung der Delegation, das im Rahmen des anstaltsintern erlernte Wissen auf Wohngruppen PC's zu vertiefen sei, auf. Es ist teilweise bereits umgesetzt. Die Frage des kontrollierten Internetzuganges wird zu gegebener Zeit geprüft werden. Das Anliegen einer beruflichen Ausbildung kann im Massnahmenvollzug im Rahmen der richtigen Prioritätensetzung ins Auge gefasst werden. Insassen mit einer Verurteilung nach Art. 59 haben per Definition eine „schwere psychische Krankheit“. Einige von ihnen sind unabhängig davon bereits in den Genuss einer Berufslehre gekommen. Wie anlässlich der Schlussbesprechung von der Anstaltsleitung erläutert, macht das Anbieten einer Ausbildung nur im konkreten Fall (genügende Eignung, vorhandene Möglichkeiten in den bestehenden Betrieben, absehbare Aufenthaltsdauer in der Anstalt, keine Widersprüche zum Therapiesetting etc.) einen Sinn. Zurzeit liegen keine konkreten Gesuche vor.

RN 29

Die Besuchsregelung ist aus Ressourcengründen vergleichsweise restriktiv ausgestaltet. Bis dato sind keine Reklamationen eingegangen. Nichtsdestotrotz setzt die JVA eine Arbeitsgruppe ein die den Auftrag hat, das Besuchsangebot zu erhöhen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Thomas Fritschi, Chef Amt für Justizvollzug gerne zur Verfügung (032 627 63 37).

Freundliche Grüsse



Peter Gomm
Regierungsrat

Kopie:

Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

